

Hopfenweg 21  
Postfach/C.p. 5775  
CH-3001 Bern  
Tel. 031 370 21 11  
Fax 031 370 21 09  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Herr Joseph Steiger  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 29. August 2012

### **Konsultation zur Höhe des Mindestzinssatzes**

Sehr geehrte Damen

Sehr geehrte Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes Stellung nehmen zu dürfen.

Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes stehen für Travail.Suisse folgende Überlegungen im Vordergrund:

- **Orientierung an Formeln:** Für Travail.Suisse stand und steht eine Formel im Vordergrund, welche ohne sogenannten Sicherheitsabschlag auf dem 7-jährigen-gleitenden Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen auskommt. Dies weil ein Sicherheitsabschlag im Gesetz nicht vorgesehen ist und weil ein Sicherheitsabschlag auf langfristigen, durchschnittlichen Obligationenzinsen die Berechtigung und Funktionsweise der 2. Säule gefährdet: Nur wenn der Zins einen wesentlichen Beitrag zur Äufnung des Alterskapitals leistet, hat das Kapitaldeckungsverfahren seine Berechtigung. In der gegenwärtigen Ausgestaltung des Systems (Zwangssparen ohne Wahlmöglichkeit betreffend Anbieter oder Anlagestrategie) können die Interessen der Versicherten nur mit einem genügend hohen Mindestzins vertreten werden. Der Mindestzins hat die Funktion einer Bench-

mark. Wird er zu tief angesetzt, verliert die zweite Säule ihre Attraktivität und damit ihren politischen Rückhalt in der Bevölkerung. Eine Formel, welche einen Sicherheitsabschlag beinhaltet, lehnen wir deshalb ab.

- **Berücksichtigung der Performance:** Art. 15, Abs. 2 BVG schreibt vor, dass der Bundesrat die Entwicklung marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften bei der Festlegung des Mindestzinseszinses berücksichtigt. Die verwendete Formel muss damit der Entwicklung der Finanzmärkte Rechnung tragen. Die Formel 4 der Konsultationsunterlagen basierend auf dem 7-jährigen gleitenden Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen mit einer moderaten Berücksichtigung anderer Anlagen, gewährleistet dies. Trotz des grundsätzlich relativ kurzfristigen Charakters des Mindestzinseszinses besteht ein legitimes Interesse, zu starke Ausschläge zu vermeiden. Mit der Glättung des Obligationenteils und der begrenzten Berücksichtigung der Aktien und Immobilien ist dies ebenfalls sichergestellt. Formel 4 sollte deshalb als Basis der Festlegung des Mindestzinseszinses dienen. Zudem sollten sich je nach individuellem Monat, welcher als Referenzpunkt betrachtet wird, keine beträchtlichen Differenzen ergeben können. Wir berücksichtigen deshalb sowohl die Juni- wie auch die Juli-Werte. Sofern vorhanden, können auch die August-Werte mitberücksichtigt werden.
- **Unbefriedigende Überschussverteilungsregel bei Lebensversicherern:** Ein zu tief angesetzter Mindestzins kann zu Überschüssen führen, die auch an die Destinatäre verteilt werden. Während bei autonomen Pensionskassen die Überschüsse grundsätzlich im System der Altersvorsorge verbleiben, werden bei den Stiftungen der Lebensversicherer aus den Kapitalerträgen und Gewinnen auf den Vorsorgegeldern auch die Aktionäre der Lebensversicherer bedient. Bei den von den Lebensversicherern geführten Sammeleinrichtungen erachten wir die Voraussetzungen für eine versichertengerechte Verteilung der Überschüsse auf Grund der geltenden Regelung (Legal Quote) als nicht gegeben. Noch akzentuierter als bei den autonomen Pensionskassen und Sammelstiftungen sind deshalb Versicherte der Sammelstiftungen der Lebensversicherer auf einen genug hohen Mindestzinssatz zur Wahrnehmung ihrer Interessen angewiesen. Der Mindestzinssatz sorgt so bei Vollversicherungslösungen für eine gewisse Gewinnregulierung.

### Erwägungen zum Mindestzins 2013

Auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Zahlen (Entwicklung von Ende Juni 2011 bis Ende Juni 2012 bzw. Ende Juli 2011 bis Ende Juli 2012) ergibt sich mit Formel 4 ein Spielraum für die Festsetzung des Mindestzinssatzes zwischen 2.75 und 2.5 Prozent.<sup>1</sup> Die ebenfalls ohne Sicherheitsabschlag operierende Formel 1 ergibt für beide Zeitintervalle ebenfalls einen Mindestzinssatz von 2.5 Prozent. Auch der Vergleich der Entwicklung von Dezember zu Dezember (bis Ende Dezember 2011) legt mit beiden Formeln einen Mindestzins von 2.5 Prozent nahe<sup>2</sup>. Die von uns abgelehnte Formel 3 (Mehrheitsformel der BVG-Kommission) mit Sicherheitsabschlag legt aufgrund der Juni- und Juli-Zahlen ebenfalls eine Erhöhung des Mindestzinssatzes nahe (auf 2 bis 2.25 Prozent).

---

<sup>1</sup> Die Entwicklung gemäss Formel 4 von Ende Juni 2011 bis Ende Juni 2011 beträgt: 2.58 Prozent. Die Entwicklung gemäss Formel 4 von Ende Juli 2011 bis Ende Juli 2012 beträgt 2.84 Prozent.

<sup>2</sup> Die Entwicklung gemäss Formel 4 von Ende Dez. 2010 bis Ende Dez. 2011 beträgt: 2.39 Prozent

Die im Vergleich zum Vorjahr deutlich höheren Werte sind darauf zurückzuführen, dass die Aktienmärkte zugelegt haben und in der Folge auch die meisten Pensionskassen-Indizes im Vergleich zu vor einem Jahr deutlich gestiegen. So hat der gängige Pictet BVG-93 Index in dieser Zeitspanne 6.63 Prozent (Juni zu Juni) bzw. 9.93 Prozent (Juli zu Juli) zugelegt. Gleichzeitig ist die Situation auf den Finanzmärkten sehr volatil. Die Krise um den Euro und das Stottern des weltweiten Wachstums führen zu einer aussergewöhnlich unsicheren Situation.

Vor diesem Hintergrund nimmt Travail.Suisse folgende Position ein:

- Alle Formeln ergeben eine **Anhebung des Mindestzinssatzes**. Deshalb muss dieser für 2013 in jedem Fall angehoben werden. Die aktiv Versicherten müssen an den guten Resultaten beteiligt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Mindestzins im laufenden Jahr mit 1.5 Prozent sehr mager ausfällt. Die von Travail. Suisse favorisierte Formel 4 legt eine Erhöhung auf 2.5 Prozent nahe.
- Die Ungewissheit um die Zukunft des Euro stellt, in Kombination mit der damit verbundenen Unsicherheit zur wirtschaftlichen Entwicklung der nächsten zwölf Monate, eine extrem aussergewöhnliche Situation dar. Aus diesem Grund verlangt Travail.Suisse nicht die volle, von den Formeln angezeigte Erhöhung auf 2.5 Prozent. Die psychologisch wichtige Marke von 2 Prozent darf jedoch nicht unterschritten werden. Travail.Suisse fordert deshalb eine Erhöhung des Mindestzinses auf **2 Prozent**.

Für Travail.Suisse ist jedoch klar, dass eine solche Zurückhaltung bei der Festlegung des Mindestzinses für das Jahr 2013 in den nächsten Jahren berücksichtigt werden muss, insbesondere falls sich die Risiken rund um die Zukunft des Euro nicht realisieren.

\*\*\*

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes, die für uns als Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisation ein wichtiger Beschluss darstellt, Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

sig.  
Martin Flügel  
Präsident

sig.  
Matthias Kuert Killer  
Mitglied der Geschäftsleitung